



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

3. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 19. JUNI 2012

NR. 7

Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.)

Die Stadt Stolberg beabsichtigt, durch den Erlass einer Gemeindefestsetzung nach § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09. April 1956 (GV NW S. 134) die in der „Umlegungssache von Gressenich (- G. 75 -)“, für eine Teilfläche des in Stolberg, Stadtteil Gressenich, gelegenen Grundstückes Gemarkung Gressenich, Flur 50, Flurstück 174/134, inzwischen Flurstück 354, festgesetzte Zweckwidmung als Wirtschaftsweg aufzuheben.

Dieser Wirtschaftsweg verläuft von der Verbindung zum Wirtschaftsweg Kreuzfeld in westliche Richtung bis zum Steinbruch, an dem er endet. Bei der Stadtverwaltung Stolberg, Tiefbauamt, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 508, liegt ein Plan zur Einsichtnahme bereit, der die Lage dieses Wirtschaftsweges zeigt.

Der bisher für den Steinbruch entwickelte vorläufige Rekultivierungsplan enthält noch keine konkrete Wegeführung innerhalb des rekultivierten Steinbruchgeländes. Eine unmittelbare Fortführung des Wirtschaftsweges Zum Hof in westliche Richtung scheidet jedoch wegen der künftigen topografischen Gegebenheiten aus. Die an der östlichen Seite des Steinbruches befindliche Steilwand soll nämlich erhalten bleiben. Des Weiteren ist zumindest angedacht, im östlichen Bereich des rekultivierten Steinbruches eine Ruhezone ohne hindurchführende Wege zu belassen.

Der auf dem Grundstück Gemarkung Gressenich, Flur 50, Flurstück 354, befindliche Wirtschaftsweg verläuft durch das beiderseits daran angrenzende landwirtschaftliche Anwesen. Der Wirtschaftsweg ist nur bis in Höhe des landwirtschaftlichen Anwesens mit einer schadhafte alten Teerdecke versehen; daran anschließend ist er unbefestigt (Grasoberfläche). Eine Nutzung des Weges durch Erholung suchende Spaziergänger kommt also nicht in Betracht.

Dieses Teilstück des Wirtschaftsweges Zum Hof hat keinerlei Bedeutung für die Abwicklung fremden landwirtschaftlichen Verkehrs. Die angrenzenden landwirt-

schaftlichen Grundstücke werden insgesamt von dem dort ansässigen Landwirt bewirtschaftet.

Die Erreichbarkeit der in fremdem Eigentum stehenden Grundstücke ist auch dann, wenn sie aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zusammenhängend mit den Grundstücken des dort ansässigen Landwirtes bewirtschaftet würden, über den parallel zum Wirtschaftsweg Zum Hof verlaufenden - im Übrigen auch noch breiteren und mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen befahrbaren - Wirtschaftsweg Kreuzfeld dauerhaft gewährleistet

Die im Umlegungsverfahren festgesetzte Zweckwidmung ist zwischenzeitlich überholt.

Vor diesem Hintergrund erteilen die Kreisstelle Aachen der Landwirtschaftskammer Rheinland und die Bezirksregierung Köln bereits ihre Zustimmung zur Aufhebung der Zweckwidmung als Wirtschaftsweg.

Das angelassene Aufhebungsverfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen an der „Umlegungssache von Gressenich (- G. 75 -)“ Beteiligten sowie deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebungsabsicht gilt mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.) als vollzogen.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungsabsicht, beim Bürgermeister der Stadt Stolberg (Rhld.), Tiefbauamt, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Stolberg, den 24.05.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Kistermann
Fachbereichsleiter

**Amtsgericht Eschweiler
Bekanntmachung**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW aus Köln hat am 15.05.2012 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Stolberg liegende Grundstück

Flur 44, Flurstück 163, Verkehrsfläche: 62 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Eschweiler, Kaiserstraße 6, 52249 Eschweiler angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Andernfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

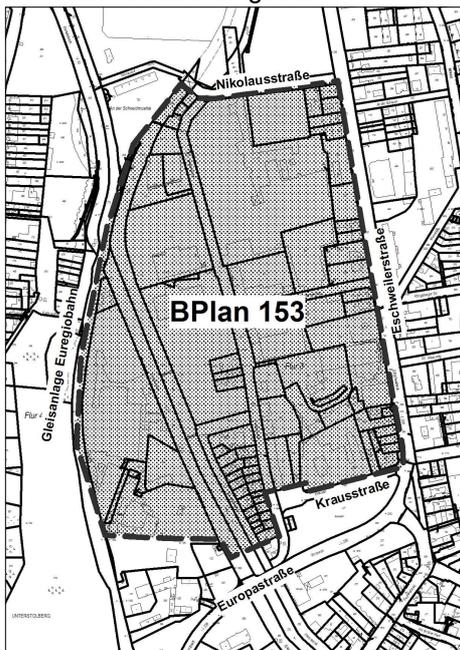
Eschweiler, 24.05.2012
Amtsgericht

Block
Rechtspfleger

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 22.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“ im Bereich Unterstolberg gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 153 „Prattelsackstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)] in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stolberg, Abteilung für Entwicklung und Planung, 5. Etage während den Öffnungszeiten **Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr; Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 153 „Prattelsackstraße“ Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - c) ein nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 29.05.2012
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Bekanntmachung

Stadt Stolberg (Rhld.) Stolberg, 06.06.2012
Der BÜRGERMEISTER

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates
Sitzungskennziffer: XVI / 23
Tag der Sitzung: Dienstag, 26.06.2012
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

- 1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
- 2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Stolberg;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat

- b) Umbesetzung im Integrationsrat
- 3. Kinder- und Jugendhilfeplan 2012;
hier: Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg
- 4. Neue integrative Kindertagesstätte Am Obersteinfeld;
hier: Abschluss eines Kostenübernahmevertrages mit Caritas-Lebenswelten GmbH
- 5. Kinderbildungsgesetz - KiBiz;
hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder für das Kita-Jahr 2012 / 2013
- 6. Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen
- 7. Entgeltordnung für die Nutzung von städt. Sportanlagen, Mehrzweckhallen, Schulaulen, Schulhöfen und des Theatersaals im Kulturzentrum Frankental
- 8. Schulentwicklungsplanung;
hier: Errichtung einer Sekundarschule und Auflösung der Ganztags Hauptschule Kogelshäuserstraße zum Schuljahr 2013 / 2014
- 9. Bebauungsplan Nr. 35 (6. Änderung) und 85. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 BauGB
förmlicher Beschluss des Flächennutzungsplanes
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB
- 10. Bebauungsplan Nr. 162 "KiTa Josefstraße / Erikaweg";
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 11. Offizieller Namenszusatz "Kupferstadt"
- 12. Änderung des Geschäftsverteilungsplanes
- 13. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln;
hier: Auftragsvergabe zur Prüfung der Optionen zur zukünftigen Ausrichtung des Technischen Betriebsamtes der Stadt Stolberg
- 14. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln;
hier: Prüfung der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg zum 01.01.2009
- 15. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000 Soziale

Leistungen nat. Personen außerhalb von
Einrichtungen

16. Anpassung der Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg
17. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen
2012
18. Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für
den Zeitraum 2012 – 2021
19. Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für
die Gewerbesteuer für das Jahr 2012
20. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
hier: Abschluss eines Dienstleistungsauftrages im
Rahmen der Erstellung des Jahresabschlus-
ses 2009
21. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der
Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH;
hier: Umlaufbeschluss
2. Gebäudeunterhalt Feuerwehrhauptwache
3. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln
hier: Abschluss eines Dienstleistungsauftrages im
Rahmen der Erstellung des Jahresabschlus-
ses 2009
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der
Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister

M i e t w e r t t a b e l l e
für steuerbegünstigte Wohnungen, freifinanzierte Wohnungen und Altbauten
im Stadtgebiet Stolberg
- Stand 01.04.2012 -

Herausgeber: Stadt Stolberg
Amt für Kinder, Jugend, Familien, Soziales und Wohnen
Abteilung Soziales und Wohnen
52220 Stolberg

Die Mietwerttabelle wurde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V., Samaritanerstr. 3, 52222 Stolberg, und dem Mieterschutzverein für Aachen und Umgegend e. V., Jakobstr. 64, 52064 Aachen.

Baujahr/ Wohnlage	I mit Bad/Dusche oder mit Heizung €/qm	II mit Bad/Dusche und mit Heizung €/qm
<u>Baujahr bis 1960</u>		
einfache	2,95 - 3,45	3,45 - 4,20
mittlere	3,05 - 3,80	3,55 - 4,60
gute	3,45 - 4,10	4,10 - 4,85
<u>Baujahr von 1961 - 1970</u>		
einfache		3,90 - 4,95
mittlere		4,00 - 5,15
gute		4,10 - 5,35
<u>Baujahr von 1971 - 1980</u>		
einfache		4,00 - 5,30
mittlere		4,20 - 5,60
gute		4,35 - 5,85
<u>Baujahr von 1981 - 1990</u>		
einfache		4,20 - 5,40
mittlere		4,75 - 5,95
gute		4,85 - 6,15
<u>Baujahr 1991 - 2000</u>		
einfache		5,30 - 6,50
mittlere		5,90 - 6,90
gute		6,30 - 7,50
<u>Baujahr ab 2001</u>		
einfache		5,65 - 6,70
mittlere		6,50 - 7,75
gute		7,00 - 8,00

1. Lagemerkmale

1.1 Einfache Wohnlage

Im Bereich von Industrieanlagen, starke Verkehrsbelastungen, Wohnungen mit wenig Licht, Luft und Sonne, keine öffentlichen Verkehrsmittel bzw. Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe, starke Lärm-, Staub- und Geruchsbelastungen;

1.2 Mittlere Wohnlage

Wohnstraßen bzw. -gegend ohne Lagevorteile, öffentliche Verkehrsmittel und Einkaufsmöglichkeiten bis ca. 5 Minuten Fußweg, sowohl Innenstadt als auch Vorort, Wohn- und Geschäftsstraße mit Durchgangsverkehr;

1.3 Gute Wohnlage

Bevorzugte und ruhige Wohnviertel in der Nähe von Grünanlagen oder Wohnlage mit Gärten bzw. Vorgärten, Infrastruktur (Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, Schulen, öffentliche Verkehrsmittel usw.) in der Nähe bzw. gut erreichbar.

Aufgrund dieser Lagemerkmale ist der überwiegende Teil des Stolberger Wohnungsbestandes einer mittleren Wohnlage zuzuordnen.

2. Einstufung innerhalb der Mietwerttabelle

Die Einstufung einzelner Wohnungen innerhalb dieser Tabelle hängt u. a. von der Beschaffenheit des Hauses, der Ausstattung sowie dem Gebrauchswert der sanitären Anlagen oder Heizung (z. B. Zentralheizung, Etagenheizung) ab. Ferner ist die Wohnraumaufteilung von besonderer Bedeutung.

3. Wertmindernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. nicht abgeschlossene Wohnungen, WC zu mehreren Mietparteien, WC und Bad außerhalb der Wohnung, kein Kaminanschluss, hohe Räume, Einfachverglasung.

4. Wertsteigernde Ausstattungsmerkmale

Z. B. Parkett, zusätzliche Dusche, Bidet, Gäste-WC, Müllschlucker, Einbauschränke, Wand- und Deckenvertäfelungen in Holz, offener Kamin oder Kaminofen.

5. Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung

Der Mietwert von Wohnungen ohne Heizung, ohne Bad oder Dusche, mit WC in der Wohnung orientiert sich am Unterwert der Spalte I.

6. Wohnungsgröße

Bei der Wohnungsgröße wird unterstellt, dass Normalwohnungen in der Regel zwischen 45 und 90 qm groß sind. Bei Kleinwohnungen unter 45 qm mit integriertem Sanitär- und Versorgungsbereich ist im Einzelfall wegen des höheren Baukostenaufwandes ein Zuschlag von bis zu 30 % wie folgt möglich:

bis 25 qm = 30 %,	über 25 qm bis 35 qm = 20 %,	über 35 qm bis unter 45 qm = 10 %
-------------------	------------------------------	-----------------------------------

Für größere Wohnungen sind nachfolgende Abschläge möglich, da die Ausbauteile in einem geringeren Verhältnis zur Wohnfläche stehen:

von 91 qm bis 100 qm = - 10 %	von 101 qm bis 110 qm = - 20 %	über 110 qm = - 30 %
-------------------------------	--------------------------------	----------------------

Der Abschlag ist nur für die über 90 qm hinausgehende Wohnfläche zu ermitteln

7. Eigenheime

Für vermietete Eigenheime gelten die Werte der Mietwerttabelle sinngemäß, wobei ein Zuschlag von bis zu 10% möglich ist. Ein Großwohnabschlag erfolgt nicht. Die Vergütung für die Nutzung des Gartens, einer Garage bzw. eines Garagenstellplatzes und ähnliches werden durch den Zuschlag abgegolten. Die Besonderheiten des Einzelfalles sind hier zu berücksichtigen. Verfügt ein Eigenheim über keine zur Wohnung gehörende Garage/Einstellplatz, ist der Mietwert angemessen zu reduzieren.

8. Modernisierte Wohngebäude

8.1 Vollmodernisierung

Bei einer Vollmodernisierung kann das Gebäude unter das entsprechende Baujahr eingestuft werden. Eine Vollmodernisierung mit Änderung der Altersgruppe des Hauses liegt vor, wenn wesentliche bauliche Aufwendungen durchgeführt werden, die Wohnung hinsichtlich Grundriss und Ausstattung neuzeitlichen Wohnansprüchen gerecht wird und der Gesamteindruck des Gebäudes einem vergleichbaren Neubau entspricht. Ein Bauaufwand ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn er zum Zeitpunkt der Modernisierung mindestens 1/3 des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwandes erreicht.

8.2 Teilmodernisierung

Bei Teilmodernisierungen rücken Wohnungen der Baujahre bis 1970, wenn sie dem heutigen Wohnstandard angepasst werden, in die Baujahrkategorie 1971 bis 1980 auf und Wohnungen späterer Baujahre in die nächst höhere Baujahrkategorie, **oder** der Eigentümer kann die bisherige Miete um bis zu 11 % jährlich der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.

9. Mieten, Betriebskosten

Die Mieten der Mietwerttabelle sind **Nettomieten ohne alle Betriebskosten**.

Betriebskosten gem. § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) sind:

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,
- Kosten der Wasserversorgung,
- Kosten der Entwässerung,
- Kosten für den Betrieb der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten für die Wartung der Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
- Kosten des Betriebs eines maschinellen Personen- und Lastenaufzuges,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Kosten der Gartenpflege,
- Kosten der Allgemeinbeleuchtung,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten für den Hauswart,
- Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,
- Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
- Kosten der Wartung von Hausanschlüssen, Be- und Entwässerungssystemen, elektrischer Leitungen und Gasleitungen.

Die Umlagemöglichkeit richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

Nach § 556 BGB dürfen für Betriebskosten im Sinne von § 2 BetrKV Vorauszahlungen nur in einer angemessenen Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen ist jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen. Einwendungen des Mieters gegen die Abrechnung hat dieser dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen.

Unberücksichtigt bleiben Vergütungen und Zuschläge für Leistungen, die neben der Wohnraumbenutzung gewährt und vertraglich vereinbart werden.

10. Allgemeines

Die Mietwerttabelle dient als Richtlinie zur Festlegung ortsüblicher Vergleichsmieten im Stadtgebiet Stolberg (Rhld.). Sie soll dazu dienen, Entscheidungen in Mietpreisangelegenheiten im Verhältnis zwischen Vermietern und Mietern zu erleichtern. Das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand soll hierdurch transparent gemacht werden, um Streitigkeiten, die sich aus Unkenntnis des Preisgefüges ergeben können, zu vermeiden. Sie bietet den Vertragspartnern die Orientierungsmöglichkeit, in eigener Verantwortung die Mieten nach Lage, Ausstattung, Alter und Zustand des Gebäudes zu vereinbaren.

In Mietprozessen soll die Mietwerttabelle den Richtern neben den anderen gesetzlich zugelassenen Beweismitteln bei der Urteilsfindung als Entscheidungshilfe dienen. Außerdem sollen die Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten und Gutachten im Einzelfall durch die Anwendung der Mietwerttabelle eingespart werden.

Gemäß §§ 558 ff BGB ist bezüglich Mieterhöhungen zu beachten, dass

- die bisherige Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist (ausgenommen eine Mieterhöhung nach Modernisierung, oder Erhöhung der Betriebskosten),
- das Mieterhöhungsbegehren, welches schriftlich gestellt und begründet werden muss, die ortsüblichen Vergleichsmieten nicht übersteigt,
- der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht um mehr als 20 % erhöhen darf.

Die erhöhte Miete kann ab dem 3. Monat nach Zugang des Mieterhöhungsschreibens beim Mieter verlangt werden. Der Mieter hat eine Überlegungsfrist von 2 Monaten. Diese beginnt mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Mieterhöhungsbegehren zugegangen ist. Verweigert er die Zustimmung, kann der Vermieter innerhalb 3 weiterer Monate auf Zustimmung klagen.

Bei Mietpreisvereinbarungen sind die Vorschriften des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und § 291 Strafgesetzbuch zu beachten.

Die in der Tabelle genannten Mietsätze gelten vorbehaltlich außergewöhnlicher Änderungen zunächst bis zum 31.12.2013.

Stadt Stolberg Rhld.

Rathausstr. 11/13
52222 Stolberg
www.stolberg.de

Mieterschutzverein

für Aachen und Umgegend e.V.
Jakobstr. 64
52064 Aachen
www.mieterverein-aachen.de

**Verein der Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer e.V.**

Samaritanerstr. 3
52222 Stolberg
www.haus-grund-stolberg.de



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht zudem auf der Homepage der Stadt Stolberg (www.stolberg.de) zum Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.